

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ 13 1527/1-II/4/86 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden; Begutachtungsverfahren

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:  
OR Dr.Riepl

An das  
Präsidium des Nationalrates  
W i e n

Betrifft GESETZENTWURF  
Zi. 70 - GE 9/86  
Datum: 25. NOV. 1986  
Verteilt 1986-11-26 Frauendienst  
H. Bauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl.Nr. 178/1961 zu übermitteln.

21. November 1986  
Für den Bundesminister:  
Dr.Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Waldm*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ 13 1527/1-II/4/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden; Begutachtungsverfahren z.Z. vom 3. Oktober 1986, Zl. 11.802/62-I6/86

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Riepl

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Zu dem mit bezogener do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Der vom do. Bundesministerium geäußerten Befürchtung, daß es nach dem Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes besonders an erforderlichen medizinischen Sachverständigen mangeln werde, weil die Honorierung der Sachverständigentätigkeit nicht entsprechend und die Gebührenberechnung zu kompliziert sei, kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht gefolgt werden.

Vielmehr gibt es bereits derzeit Sachverständige, die gegenüber dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder bestimmten Versicherungsträgern zusagen, im Fall ihrer Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen grundsätzlich geringere Gebühren anzusprechen, als sie nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 verzeichnen dürfen.

Eine Erhöhung der Sätze des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 wird daher abgelehnt.

Außerdem hätte in die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf eine

päzisere Angabe über die durch das vorgeschlagene Bundesgesetz verursachten zusätzlichen Kosten für den Bund aufgenommen werden müssen, um zumindest annähernd die damit verbundenen budgetären Mehrbelastungen beziffern zu können.

21. November 1986

Für den Bundesminister:

Dr.Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wahn' or similar, written in a cursive style.